

Erläuterungen zu Druckkostenzuschüssen

Die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur unterstützt die Veröffentlichung von Buchmanuskripten, die dem Stiftungszweck entsprechen. Sie vergibt Druckkostenzuschüsse für geeignete Manuskripte, falls diese ohne eine Förderung nicht erscheinen können.

I. Art der Förderung

1. Druckkostenzuschüsse können sowohl für Publikationen gewährt werden, die über den Buchhandel zu beziehen sind (Verlagspublikationen) als auch für frei gewählte Publikationsformen, die nicht über den Buchhandel zu beziehen sind („graue Literatur“). Druckkostenzuschüsse sollen die Veröffentlichung der Manuskripte in angemessener, aber sparsamer Form ermöglichen. Druckkostenzuschüsse werden gewährt, sofern
 - a) bei Verlagspublikationen der Verlag wegen der zu erwartenden geringen Absatzmöglichkeiten das Werk nicht allein finanzieren kann und
 - b) ein angemessener Laden- oder Bezugspreis erhoben wird.
2. Gefördert werden grundsätzlich nur Erstveröffentlichungen von Manuskripten.
3. Für bereits veröffentlichte Bücher können nachträglich keine Druckkostenzuschüsse gewährt werden.
4. Die Erarbeitung und der Druck von autobiographischen Schriften aller Art, Erinnerungsberichten und ähnlichen Texten sowie belletristischer Literatur werden grundsätzlich nicht gefördert.

II. Antragstellung

Der Antrag auf Druckkostenzuschuss wird von der Autorin/dem Autor, der Herausgeberin/dem Herausgeber oder vom Verlag gestellt und muss folgende Anlagen enthalten:

1. vollständiges und druckfertiges Manuskript in elektronischer Form;
2. eine Zusammenfassung des Manuskripts von maximal ein bis zwei Seiten;
3. Verlagskalkulationen der Druckkosten von drei verschiedenen Verlagen auf dem Formular der Bundesstiftung Aufarbeitung oder gegebenenfalls Absagen;
4. gegebenenfalls Begründung der Verlagswahl;
5. bei Dissertationen oder Habilitationen alle Gutachten.

III. Höhe der Druckkostenzuschüsse

1. Unter Druckkosten sind die technischen Herstellungskosten sowie die Verlagsgemeinkosten zu verstehen. Auf diese Leistungen kann eine Zuwendung grundsätzlich gewährt werden bis zu einem Höchstbetrag von

- a) 5.000,00 Euro inkl. MwSt. bei Verlagspublikationen;
 - b) 2.000,00 Euro inkl. MwSt. bei nicht über den Buchhandel zu beziehenden Publikationen („graue Literatur“).
2. Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form eines bedingt rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

IV. Weitere Informationen

1. Der Druckauftrag darf erst erteilt werden, nachdem der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid erhalten hat.
2. Auf der Rückseite des Titelblattes ist folgender Hinweis anzuführen: „Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“.
3. Die Bundesstiftung behält sich vor, eine eventuell vorhandene Leerseite am Ende des Buches für ihre Selbstdarstellung zu nutzen. Über diese Möglichkeit ist die Bundesstiftung rechtzeitig durch den Verlag zu informieren.
4. Der Bundesstiftung Aufarbeitung sind unmittelbar nach Erscheinen des Buches acht Belegexemplare kostenfrei zuzusenden. Weitere Exemplare kann die Bundesstiftung zum Nettobuchpreis erwerben.